

GAV-Änderungen aufgrund MAG-LEBO PLUS

Regelung bisher	Regelung neu	Begründung
<p>§ 134 Abs. 5</p> <p>Ein Leistungsbonus darf nur ausbezahlt werden, wenn die Leistung in der Beurteilungsperiode mindestens als gut bewertet wird.</p>	<p>§ 134 Abs. 5</p> <p>Ein Leistungsbonus darf nur ausbezahlt werden, wenn die Gesamtbeurteilung in der Beurteilungsperiode mit dem Wert 2.0 oder höher eingestuft wird.</p>	<p>Anpassung aufgrund des neuen Gesamtbeurteilungsrasters</p>
<p>§ 139 Ausrichtung des Leistungsbonus</p> <p>⁴ Der oder die Arbeitnehmende kann von dem oder der nächst höheren Vorgesetzten den festgesetzten Leistungsbonus überprüfen lassen, wenn dieser nicht anerkannt wird. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Regierungsrat, bei den vom Kanton massgeblich subventionierten Spitälern der Stiftungsrat endgültig über die Höhe des Leistungsbonus.</p> <p>⁶Der Leistungsbonus wird in der Regel mit dem auf die letzte Beurteilungsperiode folgenden Juni-Lohn ausgerichtet.</p>	<p>§ 139 Ausrichtung des Leistungsbonus</p> <p>⁴Der oder die Arbeitnehmende kann von dem oder der nächst höheren Vorgesetzten den festgesetzten Leistungsbonus überprüfen lassen, wenn dieser nicht anerkannt wird. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Regierungsrat, bei den vom Kanton massgeblich subventionierten Spitälern die Geschäftsleitung endgültig über die Höhe des Leistungsbonus.</p> <p>⁶Der Leistungsbonus wird in der Verwaltung und in den Spitälern in der Regel mit dem auf die letzte Beurteilungsperiode folgenden Juni-Lohn, bei der Kantonalen Lehrerschaft mit dem auf die letzte Beurteilungsperiode folgenden September-Lohn ausbezahlt.</p>	<p>Formelle Anpassung im Absatz 4:‘bei der Spitäler AG die Geschäftsleitung endgültig‘.....</p> <p>Anpassung im Absatz 6: Präzisierung der LEBO-Auszahlung bei den Lehrpersonen an den Kantonalen Schulen</p>
<p>§ 198 Beurteilung und Beurteilungsgespräch</p> <p>¹Die Vorgesetzten führen jährlich mindestens ein Mal ein Gespräch mit jedem und jeder Arbeitnehmenden (Mitarbeitergespräch) durch, welches die</p> <p>a) Mitarbeiterbeurteilung, b) Zielvereinbarung und c) Mitarbeiterförderung enthält.</p> <p>²Gegstand der Beurteilung bilden die Leistung, das</p>	<p>§ 198 Beurteilung und Beurteilungsgespräch</p> <p>¹Die Vorgesetzten führen jährlich mindestens ein Mal ein Mitarbeitendengespräch mit jedem und jeder Arbeitnehmenden durch, welches</p> <p>a) die Vereinbarung und Beurteilung der zu erreichenden Ziele, b) die Vereinbarung und Beurteilung der massgeblichen Leistungs- und Verhaltenskriterien sowie</p>	<p>Neuformulierung des gesamten Paragraphen</p> <p>Formelle Anpassung im Absatz 1: ‚Mitarbeitendengespräch‘</p> <p>Der Gegenstand der Beurteilung ergibt sich neu aus Absatz 1, sodass auf den ursprünglichen Absatz 2 verzichtet werden kann.</p>

<p>Arbeits- und das Sozialverhalten sowie bei Vorgesetzten die Führungstätigkeit</p> <p>³Die Leistung wird wie folgt beurteilt:</p> <p>a) ausgezeichnet; b) sehr gut; c) gut; d) genügend; e) ungenügend.</p> <p>⁴Die Beurteilung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. April des vergangenen Jahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.</p> <p>⁵Die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung wird in der Regel in den Monaten März oder April durchgeführt.</p>	<p>c) die Mitarbeitendenförderung enthält.</p> <p>²Die Gesamtbeurteilung erfolgt nach folgendem Grundraster, wobei Halbpunktwerte möglich sind:</p> <p>a) 4.0 – Anforderungen weit übertroffen; b) 3.0 – Anforderungen übertroffen; c) 2.0 – Anforderungen erfüllt; d) 1.0 – Anforderungen nicht ganz erfüllt; e) 0.0 – Anforderungen nicht erfüllt.</p> <p>³Die Beurteilung erstreckt sich in der Verwaltung und in den Spitälern auf den Zeitraum vom 1. März des vergangenen Jahres bis zum 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, bei den Lehrpersonen der Kantonalen Schulen auf den Zeitraum vom 1. August des vergangenen Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.</p> <p>⁴Die Mitarbeitendenbeurteilung wird in der Verwaltung und in den Spitälern in der Regel in den Monaten März oder April durchgeführt, bei den Lehrpersonen der Kantonalen Schulen in den Monaten Juli oder August.</p>	<p>Absatz 3 mit neuem Grundraster, neu als Absatz 2 formuliert.</p> <p>Absatz 4 mit neuem Beginn des Zeitkreises, neu als Absatz 3 formuliert.</p> <p>Absatz 5 mit Präzisierung betreffend Lehrpersonen, neu als Absatz 4 formuliert.</p>
<p>§ 258 Leistungsbonus und Erfahrungszuschlag bei befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten</p>	<p>§ 258 Abs. 3 Leistungsbonus und Erfahrungszuschlag bei befristet angestellten Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten</p> <p>³Der Leistungsbonus wird in Anlehnung an das Mitarbeitendenbeurteilungsgespräch festgesetzt. Eine Zielvereinbarung und eine Standortbestimmung ist in der Regel nicht vorgesehen.</p>	<p>Neuer Absatz: Präzisierung und Ausnahmeregelung für befristet angestellte Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte</p>

Zudem ist in den §§ 43, 134 Absatz 2, 139 Absatz 1, 199 Absatz 2 und 3, und 258 Absatz 1 der Begriff ‘Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung’ bzw. ‘Mitarbeiterbeurteilungsperiode’ durch ‘Mitarbeitendenbeurteilung’ bzw. ‘Mitarbeitendenbeurteilungsperiode’ zu ersetzen.

8.5.09/22.5.09/23.06.09/24.06.09 - WS, ra, ak, me, HP